

## Fürst Franz Josef II. verlängert durch Notverordnung die Landtagsperiode auf unbestimmte Zeit

*Fürstliche Verordnung, gez. Fürst Franz Josef II. und Regierungschef Josef Hoop*[1]

18.2.1943, Vaduz

Ich Franz Josef II. souverainer Fürst von Liechtenstein in der Überzeugung, dass in schwerer Zeit die Interessen des Landes und Volkes durch Continuität in Gesetzgebung und Verwaltung am besten gewahrt werden

*tue hiemit kund,*

dass Ich zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates, gestützt auf Art. 10 der Verfassung vom 5. Oktober 1921,

*verfüge:*

Die Mandatsdauer des gegenwärtigen Landtages wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

Im aufrichtigen Wunsche, das Volk in der Ausübung seiner verfassungsmässigen Rechte nicht beeinträchtigen zu wollen, erkläre Ich, dass Ich beabsichtige, den Landtag zu bestmöglicher Zeit aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. [2]

gez. Franz Josef

gez. Dr. Hoop

## Originaldokument



## Im Text erwähnte Personen

Hoop Josef, Dr. phil. Dr. iur.,  
Regierungschef, Landtagspräsident,  
Liechtenstein Franz Josef II. von, reg.  
Fürst

## Im Text erwähnte Körperschaften

## Themen

Wahlen

[1] LI LA RF 218/336/004. Siehe LGBl. 1943 Nr. 4.

[2] Vgl. das Ersuchen der Regierung an Fürst Franz Josef II. um Erlassung einer Notverordnung zur Verlängerung der Mandatsdauer des Landtags (LI LA RF 218/336/002) und das diesbezügliche Protokoll der Vertreter der Regierungsparteien anlässlich einer Audienz beim Landesfürsten (LI LA RF 218/336/001).